

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-09-02

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Matthias Dankert
Telefon: (0385) 5 45 11 62

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00035/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Compliance-Richtlinie in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der vorgelegten „Richtlinie über einheitliche (Mindest-)Standards für Compliance-Programme in den Eigenbetrieben und Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin sowie in deren Beteiligungen“ wird zugestimmt.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten und die notwendigen Erklärungen abzugeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß der Stadtvertretung vom 27. Januar 2014 zu der Vorlage 01769/2014 „Personelle Angelegenheiten bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin“ wurde im Punkt 6 folgendes beschlossen:

Der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin GmbH (GBV) wird die Aufgabe des „Compliance-Beauftragten für alle städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie den Eigenbetrieben zugewiesen. Ein vollständiges Compliance-Management auf der Grundlage der Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) wird zukünftig eingeführt“.

Die in der Anlage beigefügte Richtlinie dient der Umsetzung dieses Beschlusses. Ziel ist es,

einheitliche und verbindliche (Mindest-)Standards für Compliance-Programme in den städtischen Unternehmen vorzugeben und zu implementieren, welche neben der Vermeidung (präventive Wirkung) auch die Früherkennung und Ahndung von Regelverstößen gewährleisten. Insgesamt wird die Gefahrenabwehr bzw. Risikominimierung bezweckt.

In der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH wird Frau Manuela Thormann die Aufgabe der Compliance-Beauftragten zugewiesen. Die Zuständigkeit von Frau Thormann erstreckt sich auf alle städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie der Eigenbetriebe.

Der Beirat der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH hat die Richtlinie in seiner Sitzung am 25.04.2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Notwendigkeit

§ 22 Abs. 2 KV M-V

Die vorliegende Richtlinie stellt eine wichtige Angelegenheit dar.

3. Alternativen

-

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: -

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Richtlinie über einheitliche (Mindest-)Standards für Compliance-Programme in den Eigenbetrieben und Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin sowie in deren Beteiligungen

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin